

§ 8 Oö. FWWO

Oö. FWWO - Oö. Feuerwehrwahlordnung (V)

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 8

Wahlakt

- (1) Die Wahl hat, getrennt für jedes zu wählende Organ, geheim mit Stimmzetteln zu erfolgen. Hierfür sind den Wahlberechtigten Stimmzettel aus weißem Papier, die nicht größer als 15 x 11 cm und nicht kleiner als 7 x 5 cm sind, zu übergeben.
- (2) Die Stimmzettel können unbeschrieben sein; in diesem Fall hat der Wahlberechtigte einen Namen aus dem Wahlvorschlag im Stimmzettel einzutragen.
- (3) Die Stimmzettel können auch Namen aus dem Wahlvorschlag enthalten; in diesem Fall ist sicherzustellen, daß durch eine entsprechende grafische Gestaltung der Wählerwille eindeutig zum Ausdruck gebracht werden kann.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (5) Die Stimmzettel sind vom Wahlausschuß einzusammeln und dem Wahlleiter zu übergeben.

In Kraft seit 01.05.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at